



Beitragsordnung

Förderverein Fußball Stockdorf e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2011

§ 1. Mitgliedsbeiträge

- Ordentliche Mitglieder des Fördervereins Fußball Stockdorf e.V. zahlen entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung des Fördervereins einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt immer rückwirkend zum 1. Januar des Beitragjahres.

§ 2. Verwendung

- Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§ 3. Beitragshöhe

- Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 25,- Euro pro Jahr und ist nach oben offen. Stand ab dem 04.05.2011

§ 4. Spenden

- Die Mitglieder steht frei sich zusätzlich den Förderverein mit einer einmaligen oder jährlichen Spende zu unterstützen (Einzugsermächtigung kann stets widerrufen werden).

§ 5. Zahlungsmodus

- Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich und per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- Das Beitragsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr
- Barzahlungen können nur in Ausnahmefällen an den Kassierer erfolgen

§ 6. Leistungsstörungen

- Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate im Verzug, kann der Vorstand das Mitglied ohne weiteres Mahnverfahren aus dem Förderverein ausschließen.
- In Härtefällen kann der Vorstand die Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.